

Art. 2.

Für die Durchführung dieses Gesetzes gelten als berufstätige Kleingrundbesitzer und Pächter jene, welche ihre Tätigkeit vorwiegend dem landwirtschaftlichen Betrieb widmen und in der Regel Arbeitsleistungen dritter, nicht zur engeren Familie gehöriger Personen nicht beanspruchen.

Art. 3.

Die Arbeiten, die staatliche Subventionen oder Beiträge erhalten haben oder erhalten können, sind von den regionalen Beitragsleistungen ausgeschlossen.

Art. 4.

Die Beitragsgesuche, ergänzt durch einen Bericht über die Wichtigkeit und Notwendigkeit der auszuführenden Arbeiten, müssen vor Inangriffnahme der Arbeiten selbst und jedenfalls innerhalb 31. August jeden Jahres an das Regionalassessorat für Landwirtschaft und Forstwesen eingereicht werden. Das Assessorat wird dieselben zur Überprüfung einer wie folgt zusammengesetzten Kommission übermitteln:

- der Regionalassessor für Landwirtschaft oder ein von ihm Beauftragter, der den Vorsitz führt;
- zwei Landtagsmitglieder für jede der beiden Provinzen Trento und Bozen, die von den betreffenden Landtagen bestimmt werden;
- ein Vertreter für jedes der beiden Provinzial-Landwirtschaftsinspektorate von Trento und Bozen und, in der Folge, die Vertreter der Ämter, die diese ersetzen werden;
- vier Fachleute auf dem Gebiete der Landwirtschaft, zwei für jede Provinz.

Diese Kommission wird mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses ernannt und bleibt zwei Jahre im Amt.

Art. 5.

Diese Kommission, unterteilt in zwei Unterkommissionen, die in jeder der beiden Provinzen ihre Tätigkeit ausüben, wird dem Regionalassessorat für Landwirtschaft und Forstwesen innerhalb 31. Dezember jeden Jahres einen Bericht über die Einstufung der verschiedenen Bewerber vorlegen, wobei für jede Fachgruppe die Art und Wichtigkeit der auszuführenden Arbeiten, die Schwierigkeit der Ausführung, sowie die Wirtschaftskraft des betreffenden landwirtschaftlichen Betriebes und des Bewerbers zu berücksichtigen sind.

Art. 6.

Der Regionalausschuss wird über die Annahme oder Nichtannahme der Beitragsgesuche und über das Ausmass des Beitrages selbst beschliessen.

Die Beschlüsse des Regionalausschusses werden den Interessierten im Wege des Regionalassessorates für Landwirtschaft und Forstwesen mitgeteilt.

Die Anweisung der Beiträge wird mit Dekret des Assessorates selbst verfügt.

Art. 7.

Die Beschlüsse des Regionalausschusses sind endgültig.

Art. 8.

Der zur Deckung der unter diesem Titel erwachsenen Ausgaben im Art. 48 des Bilanzvorschlages für das Jahr 1950 veranschlagte Betrag, kann, mit Bezugnahme auf die dort vorgesehenen Fachgruppen, bis zum 31. Dezember 1951 verwendet werden und die Termine für die Einreichung der Gesuche und Ausführung der anderen Handlungen werden vom Regionalausschuss festgesetzt werden.

Art. 9.

Dieses Gesetz wird im Sinne des Art. 49 des Sonderstatutes als dringend erklärt und tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht.

Jedem, dem es zusteht, wird zur Pflicht gemacht es als Regionalgesetz einzuhalten und für seine Einhaltung Sorge zu tragen.

Trento, 10. November 1950.

Gesehen: Der Regierungskommissär in der Region
BISIA

Der Präsident des Regionalausschusses
ODORIZZI

REPUBBLICA ITALIANA

REGIONE TRENTO-ALTO ADIGE

LEGGE REGIONALE 10 NOVEMBRE 1950
N. 21

Per la concessione di contributi a piccoli proprietari coltivatori diretti, nonché ad affittuari diretti coltivatori e a loro associazioni per l'acquisto di macchine ed attrezzi utili all'agricoltura

IL CONSIGLIO REGIONALE

ha approvato

IL PRESIDENTE DELLA GIUNTA REGIONALE

promulga

la seguente legge:

Art. 1.

Allo scopo di aiutare piccoli proprietari e affittuari coltivatori diretti, e loro associazioni, la Regione è autorizzata a stanziare annualmente in bilancio fondi per la concessione di contributi sul prezzo netto di acquisto di macchine e attrezzi moderni utili all'agricoltura, nella misura non inferiore al 20% e non superiore al 50% della spesa ammessa al contributo predetto.

Art. 2.

Per l'applicazione della presente legge sono da considerarsi piccoli proprietari e affittuari coltivatori diretti coloro i quali dedicano prevalentemente all'azienda agricola la loro attività escludendo, di norma, il ricorso a prestazioni d'opera di estranei al nucleo familiare.

Art. 3.

I contributi di cui all'art. 1 della presente legge non sono cumulabili con quelli concessi dallo Stato per il medesimo scopo.

Art. 4.

Le domande di contributo, corredate con una relazione illustrativa sull'importanza e necessità di acquistare determinate macchine e attrezzi agricoli, dovranno venir presentate prima dell'acquisto stesso, e comunque non oltre il 31 agosto di ogni anno, all'Assessorato regionale all'Agricoltura e Foreste. L'Assessorato le trasmetterà per il relativo esame alla Commissione così composta:

— Assessore regionale all'Agricoltura o suo delegato, che la presiede;

— Due Consiglieri provinciali per ciascuna delle due Province di Trento e Bolzano, designati dai rispettivi Consigli provinciali;

— Un rappresentante per ciascuno degli Ispettorati Provinciali dell'Agricoltura di Trento e di Bolzano e, in seguito, degli uffici che li sostituiranno;

— Quattro esperti in materia agraria, due per ciascuna Provincia.

Detta Commissione è nominata con decreto del Presidente della Giunta Regionale e dura in carica un biennio.

Art. 5.

Detta Commissione, suddivisa in due sottocommissioni, funzionanti in ciascuna delle due Province, presenterà all'Assessorato Regionale all'Agricoltura e Foreste, non oltre il 31 dicembre di ogni anno, una relazione illustrativa sulla graduatoria di

merito dei vari concorrenti, effettuata tenendo conto, per ogni categoria, della adeguatezza delle macchine e degli attrezzi da acquistarsi, alle esigenze e necessità effettive dell'azienda, nonché alla potenzialità economica della medesima e del richiedente.

Art. 6.

La Giunta Regionale delibererà sulla ammissibilità o meno delle domande di contributo, nonché sull'entità dello stesso.

Delle decisioni della Giunta sarà data notizia agli interessati a cura dell'Assessorato Agricoltura e Foreste.

L'erogazione dei contributi sarà disposta con decreto dell'Assessorato stesso.

Art. 7.

Le deliberazioni della Giunta Regionale sono definitive.

Art. 8.

Per un periodo di cinque anni dalla data di concessione del contributo, i beneficiari non potranno senza il consenso dell'Assessorato competente, vendere, alienare, in tutto o in parte, le macchine acquistate nè darle in affitto o in uso, nè comunque distoglierle dal previsto impiego. Contravvenendo a tali obblighi, essi dovranno restituire i contributi loro concessi.

Art. 9.

La somma stanziata nel bilancio di previsione per l'anno finanziario 1950 — art. 49 — per far fronte alle spese di tale titolo, potrà essere utilizzata a tutto il 31 dicembre 1951 e con riferimento alle categorie ivi previste.

La fissazione dei termini per la presentazione delle domande e degli altri atti da compiere, sarà fatta dalla Giunta Regionale.

Art. 10.

La presente legge è dichiarata urgente a sensi dell'art. 49 dello Statuto speciale ed entrerà in vigore il giorno successivo alla sua pubblicazione.

La presente legge sarà pubblicata nel Bollettino Ufficiale della Regione.

È fatto obbligo a chiunque spetti di osservarla e di farla osservare come legge della Regione.

Trento, 10 novembre 1950.

Visto: Il Commissario del Governo nella Regione
BISIA

Il Presidente della Giunta Regionale
ODORIZZI

REPUBLIK ITALIEN
REGION TRENTINO-TIROLER ETSCHLAND

REGIONALGESETZ
VOM 10. NOVEMBER 1950, Nr. 21

Gewährung von Beiträgen an Kleingrundbesitzer und Pächter, welche ihre Gründe selbst bearbeiten, sowie an deren Vereinigungen, die für die Landwirtschaft nützliche Maschinen und Geräte erwerben.

DER REGIONALRAT

hat genehmigt:

DER PRÄSIDENT DES REGIONALAUSSCHUSSES
verlautbart

folgendes Gesetz:

Art. 1.

Zur Unterstützung der berufstätigen Kleingrundbesitzer und Pächter, sowie der Vereinigungen derselben, ist die Region ermächtigt jährlich in der Bilanz Beträge für Beitragsleistungen auf den Nettokaufspreis von modernen und für die Landwirtschaft nützlichen Maschinen und Geräten, im Ausmass von mindestens 20% und höchstens 50% der subventionierbaren Ausgabe, auszuwerfen.

Art. 2.

Für die Durchführung dieses Gesetzes gelten als berufstätige Kleingrundbesitzer und Pächter jene, welche ihre Tätigkeit vorwiegend dem landwirtschaftlichen Betrieb widmen und in der Regel Arbeitsleistungen dritter, nicht zur engeren Familie gehöriger Personen nicht beanspruchen.

Art. 3.

Die im Art. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Beiträge können nicht mit vom Staate für denselben Zweck gewährten Beiträgen gleichzeitig genossen werden.

Art. 4.

Die Beitragsgesuche, ergänzt durch einen Bericht über die Wichtigkeit und Notwendigkeit des Ankaufes bestimmter landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, müssen vor dem Ankauf selbst und jedenfalls innerhalb 31. August jeden Jahres an das Regionalassessorat für Landwirtschaft und Forstwesen eingereicht werden. Das Assessorat wird dieselben zur Überprüfung einer wie folgt zusammengesetzten Kommission übermitteln:

— der Regionalassessor für Landwirtschaft oder ein von ihm Beauftragter, der den Vorsitz führt;

— zwei Landtagsmitglieder für jede der beiden Provinzen Trento und Bozen, die von den betreffenden Landtagen bestimmt werden;

— ein Vertreter für jedes der beiden Provinzial-Landwirtschaftsinspektorate von Trento und Bozen und, in der Folge, die Vertreter der Ämter, die diese ersetzen werden;

— vier Fachleute auf dem Gebiete der Landwirtschaft, zwei für jede Provinz.

Diese Kommission wird mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses ernannt und bleibt zwei Jahre im Amt.

Art. 5.

Diese Kommission, unterteilt in zwei Unterkommissionen, die in jeder der beiden Provinzen ihre Tätigkeit ausüben, wird dem Regionalassessorat für Landwirtschaft und Forstwesen innerhalb 31. Dezember jeden Jahres einen Bericht über die Einstufung der verschiedenen Bewerber vorlegen, wobei für jede Fachgruppe zu berücksichtigen ist, ob die zu erwerbenden Maschinen und Geräte den tatsächlichen Erfordernissen und Notwendigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes, sowie der Wirtschaftskraft desselben und des Bewerbers entsprechen.

Art. 6.

Der Regionalausschuss wird über die Annahme oder Nichtannahme der Beitragsgesuche und über das Ausmass des Beitrages selbst beschliessen.

Die Beschlüsse des Regionalausschusses werden den Interessierten im Wege des Regionalassessorates für Landwirtschaft und Forstwesen mitgeteilt.

Die Anweisung der Beiträge wird mit Dekret des Assessorates selbst verfügt.

Art. 7.

Die Beschlüsse des Regionalausschusses sind endgültig.

Art. 8.

Die Nutzniesser dürfen für die Dauer von fünf Jahren vom Tage der Gewährung des Beitrages, ohne Einwilligung des zuständigen Assessorates, die erworbenen Maschinen weder verkaufen, noch gänzlich oder teilweise veräussern, noch vermieten oder in Gebrauch geben oder wie immer der vorgesehenen Verwendung entziehen. Zuwiderhandelnde müssen die ihnen gewährten Beiträge rückerstatten.

Art. 9.

Der im Art. 49 des Bilanzvoranschlags für das Jahr 1950, zur Deckung der unter diesem Ti-

tel erwachsenden Ausgaben, veranschlagte Betrag, kann, mit Bezugnahme auf die dort vorgesehenen Fachgruppen, bis zum 31. Dezember verwendet werden.

Die Termine für die Einreichung der Gesuche und die Ausführung der anderen Handlungen werden vom Regionalausschuss festgesetzt.

Art. 10.

Dieses Gesetz wird im Sinne des Art. 49 des Sonderstatutes als dringend erklärt und tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht.

Jedem, dem es zusteht, wird zur Pflicht gemacht, es als Regionalgesetz einzuhalten und für seine Einhaltung Sorge zu tragen.

Trento, 10. November 1950.

Gesehen: Der Regierungskommissär in der Region

BISIA

Der Präsident des Regionalausschusses

ODORIZZI